

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2012

Nr. 2012/1731

Soziale Sicherheit: Beitrag des Kantons an die Pflegekosten für Pflegeleistungen an Einwohnern in der stationären Heimpflege 2012 gemäss Sozialgesetz 3. Rate

1. Ausgangslage

Nach § 179 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) werden die Pflegekostenbeiträge an die stationäre Pflege von Einwohnern vom Kanton und der Gesamtheit der Einwohnergemeinden je zur Hälfte getragen, bis der Verteilschlüssel der Ergänzungsleistungen zur AHV, der Ergänzungsleistungen zur IV, der Verwaltungskosten für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur AHV und der Verwaltungskosten für die Verteilung von Ergänzungsleistungen zur IV vom Kantonsrat unter Berücksichtigung der Pflegekostenbeiträge neu festgelegt wird.

2. Erwägungen

Im Kreisschreiben ‚Voranschlag 2012 – Soziale Sicherheit: Nachtrag Auswirkungen neue Pflegefinanzierung‘ vom 11. November 2011 an die Einwohnergemeinden hat das Amt für soziale Sicherheit für das Jahr 2012 die gesamthaften Kosten im Leistungsfeld Pflegekostenbeitrag auf 40 Millionen Franken geschätzt. Der Kanton beteiligt sich an diesen Kosten zur Hälfte und finanziert 20 Millionen Franken.

Pflegekostenbeitrag gesamthaft 2012, geschätzt	Fr.	40'000'000
Beteiligung der Einwohnergemeinden (50 %)	Fr.	-20'000'000
Beteiligung des Kantons (50 %)	Fr.	20'000'000

Bis zum Vorliegen der Schlussabrechnung im Jahr 2013 leistet der Kanton den Einwohnergemeinden mit Blick auf ihre seit anfangs Jahr erbrachten Zahlungen für seinen Anteil vier Akontozahlungen. Die 3. Rate beträgt 25% des mutmasslichen Betrags und ist 30 Tage nach Beschlussdatum fällig.

Akonto 3. Rate Kantonsbeitrag 2012	Fr.	5'000'000
------------------------------------	-----	-----------

3. Beschluss

- 3.1 Der Kanton beteiligt sich an den Kosten für Pflegeleistungen, welche den Einwohnern während Aufenthalt in stationärer Heimpflege entstehen. Die dritte Rate der Akontozahlung 2012 des Kantons beträgt 5'000'000 Franken. Sie wird an die Einwohnergemeinden überwiesen. Die Verteilung auf die Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl nach kantonaler Statistik per 31.12.11. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

- 3.2 Das Akonto an die Einwohnergemeinden ist zahlbar 30 Tage nach Beschlussdatum. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates gutgeschrieben.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2012 auf das Konto Nr. 570.461 zu buchen.
- 3.4 Das Amt für Finanzen und das SAP-Pooling werden angewiesen, innert 30 Tagen nach Beschlussdatum, wie folgt zu buchen bzw. auszuzahlen oder zu entlasten:

Sachkonto Nr. 027/101'5038	Fr.	5'000'000.00
an Kreditor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	2'606'034.60
an Kreditor Gemeinden mit Postkonto	Fr.	2'393'965.40
Interne Umbuchung (SAP-Pooling): Kostenart Nr. 363'7000 / IA 20'644	Fr.	5'000'000.00
an Sachkonto Nr. 027/101'5038	Fr.	5'000'000.00

Buchungstext: *Pflegekostenbeitrag 3. Rate*

- 3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit, (2) CASO, Amtsablage
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Finanzen, Finanz- und Rechnungswesen mit dem Auftrag, die Kontokorrente zu bebuchen
 SAP-Pooling mit dem Auftrag, an die Gemeinden mit Postkonto die Beträge auszuzahlen
 Präsidien der Einwohnergemeinden (120)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (120)
 Präsidien Sozialregionen (2) SRU, SRUN
 Regionale Sozialdienste (14)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Postfach 123, 4528 Zuchwil